

RA Michael Kunze

Teutonengasse 03, 07743 Jena

Strafprozeßvollmacht

Dem oben genannten Rechtsanwalt wird hiermit

In der **Strafsache/Bußgeldsache**

gegen:

wegen:

zur Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldverfahren in allen Instanzen einschließlich der Vorverfahren sowie zur Vertretung nach §§ 411 II StPO, 73, 74 OWiG im Falle der Abwesenheit mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, mit der besonderen Befugnis:

- (1) Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art zu bewirken und entgegenzunehmen, **mit Ausnahme von Terminladungen des Beschuldigten**, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen entgegenzunehmen;
- (2) Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, für Privat- und Nebenklagen, Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren und sonstige Anträge zu stellen oder zurückzunehmen;
- (3) Gelder von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge, Wertsachen und Urkunden in Empfang entgegenzunehmen und darüber zu verfügen, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt;
- (4) Akteneinsicht zu nehmen.

Durch die Bestellung zum Pflichtverteidiger soll vorliegende Vollmacht nicht erlöschen. Die Vollmacht gilt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Vollmacht ganz und teilweise auf andere (Untervollmacht) -auch im Sinne des § 139 StPO- zu übertragen. Auf die Beschränkung des §181 BGB wird verzichtet.

Jena, den20...

(Unterschrift)